Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen - Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang | Nr. 21 | 24. Mai 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Eine Betrachtung der Rechtslage nach der Guldenumwertung in Danzig

Von Gerichtsassessor **Habich**, Danzig

Nachdem die erste Erregung über die Umwertung des Danziger Guldens sich gelegt hat, geht man in allen interessierten Kreisen daran, die Rechtslage zu prüfen, welche durch die Umwertung für Handel und Industrie entstanden ist. Bei der Diskussion der auftauchenden Fragen werden immer wieder zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, die man dem vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsatz: „Gulden gleich Gulden" entgegenhält: Aufwertung und Verfassungswidrigkeit der getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Aufhebung der Goldklausel.

Der Gesichtspunkt der Aufwertung ist der deutschen Oeffentlichkeit seit den Zeiten der Markinflation vertraut. Bei jeder folgenden Umwertung einer auswärtigen Währung, deren Auswirkungen sich auch nach Deutschland hin erstreckten, ist die Frage der Aufwertung lebhaft diskutiert und oft zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht worden. Ja, es hat sich in der deutschen Rechtsliteratur ein Spezialistentum herausgebildet, wie man es in keinem anderen Lande findet. Ich erinnere nur an den Namen des Staatssekretärs a. D. Mügel, der wohl als bedeutendster Fachgelehrter für Aufwertungsfragen zu gelten hat. So bewegen wir uns bei der Untersuchung, ob im Zusammenhang mit der Umwertung des Danziger Guldens der Gesichtspunkt der Aufwertung in Frage kommt, auf einem bekannten und nach jeder Richtung durchforschten Gebiet.

Bei der Untersuchung wird man die Fälle unterscheiden müssen, in denen danziger Recht anzuwenden ist, von den Fällen, die einem fremden Recht, insbesondere etwa dem deutschen Recht unterstehen. Es kann hier nicht geprüft werden, wann auf ein Rechtsverhältnis danziger Recht und wann ausländisches Recht anzuwenden ist. Es mag aber, um einen ungefähren Anhaltspunkt zu geben, gesagt werden, daß Verträge, die zwischen danziger Firmen und Kaufleuten in Danzig in Gulden geschlossen worden sind, fast stets unter den Bestimmungen des danziger Rechts stehen werden. Dagegen kann es vorkommen, daß Verträge, die ein Danziger mit dem Auslande geschlossen hat, nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, auch wenn der Vertrag auf Danziger Gulden gestellt ist. Noch häufiger wird dieses der Fall sein, wenn die Vertragspartner Ausländer sind und ihre Niederlassung nicht in Danzig haben.

Soweit auf ein Vertragsverhältnis danziger Recht anzuwenden ist, gilt die Verordnung vom 2. Mai über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens. Diese Verordnung bestimmt im § 1, daß Verbindlichkeiten in Danziger Gulden alten Goldwertes in Danziger Gulden des neuen Goldwertes zu erfüllen sind. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, betont der Gesetzgeber, daß durch die Leistung des geschuldeten Nominalguldenbetrages in Gulden des neuen Wertes der Schuldner von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage frei wird. Damit ist der Gedanke einer Aufwertung der alten Forderungen im Geltungsbereich des danziger Rechts klar abgelehnt. Die Aufwertung der deutschen Papiermark kann als Gegenargument nicht herangezogen werden. Die Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts, die der deutschen Aufwertung den Weg bahnte, war nur möglich, solange der Gesetzgeber eine positive Regelung nicht traf. Im gleichen Augenblick, in dem das Aufwertungsgesetz erging, hatten die Gerichte dieses Gesetz anzuwenden und blieb für die Rechtsprechung nur auf den Gebieten Raum, in denen vom Gesetz keine Regelung vorgenommen wurde. In Danzig besteht durch die zitierte Verordnung eine gesetzliche Regelung in dem Sinne, daß eine Aufwertung der Forderungen in alten Danziger Gulden ausgeschlossen wird.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse, wo auf ein Vertragsverhältnis, das auf Gulden gestellt ist, ausländisches Recht anzuwenden ist. Die meisten ausländischen Rechte lehnen den Gedanken der Aufwertung grundsätzlich ab. So insbesondere das englische Recht, welches einen streng nominalistischen Standpunkt aus jahrhundertealter Tradition vertritt. Auch die stärksten Abwertungen, die das englische Pfund bisher erfahren hat, haben den britischen Richter niemals dazu bringen können, von dem Satz Pfund gleich Pfund abzugehen, ohne daß etwa ein englisches Gesetz diesen Satz wie unsere Danziger Verordnung vom 2. Mai gesetzlich verankerte. In Frankreich, dessen Franken in der Inflationsperiode zeitweise bis auf 10 % abgesunken war und der durch Poincaré auf 20 % des alten Goldwertes stabilisiert worden ist, hat Gesetz und Rechtsprechung für den Inlandsverkehr schlechthin an dem Satz Frank gleich Frank zu jeder Zeit festgehalten. Aber auch dort, wo das ausländische Recht aufwertungsfreundlicher ist, darf man sich kaum der Hoffnung hingeben, daß eine Aufwertung mit Erfolg verlangt werden kann. Als Beispiel mag eine Betrachtung des deutschen Rechts dienen.

Das Reichsgericht hat sich bei der Inflation der Mark nach langen Erwägungen dazu bereit gefunden, eine Aufwertung der Forderungen in Papiermark anzuerkennen. Zu dieser Anerkennung ist das Gericht erst in dem Augenblick gekommen, in dem die Mark ihre Eigenschaft als Wertmesser verloren hatte und ein völliger Verfall der Währung eingetreten war. Getreu diesem Grundsatz hat daher das Reichsgericht eine Aufwertung von Pfund- oder Dollarforderungen nach der Abwertung dieser beiden Währungen abgelehnt. Zwar war auch hier eine erhebliche Wertminderung eingetreten, aber kein Verfall der Währung. Aehnliche Verhältnisse liegen beim Danziger Gulden vor. Die Herabsetzung des Goldwertes bedeutet keinen Verfall der Währung. Die Danziger Währung ist sogar im Gegensatz zu Pfund und Dollar grundsätzlich eine stabile Goldwährung geblieben, bei der auch nach der Umwertung eine Einlösungspflicht der Noten in Gold besteht. Wenn von verschiedenen Seiten die Umwertung vom ersten Mai mit der Markinflation gleichgesetzt wird, so muß dieser Gedanke für die Beurteilung der Frage einer Aufwertung entschieden abgelehnt werden.

Das Ergebnis der Betrachtung ist daher bezüglich der Aufwertung, daß weder im Geltungsbereich des danziger Rechts noch im Geltungsbereich ausländischer Rechte eine Aufwertung der alten Guldenforderungen durchgesetzt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Frage der Aufwertung mag erwähnt werden, daß das Reichsgericht in neuerer Rechtsprechung bei gegenseitigen Verträgen, also etwa bei Kaufverträgen, nicht dagegen bei Darlehen, einen Ausgleichsanspruch anerkannt hat. Das Reichsgericht sagt, daß bei gegenseitigen Verträgen Vertragsgrundlagen die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung ist. Bei Verschiebung dieser Grundlage entsteht ein Ausgleichsanspruch. Grundsätzlich gilt das auch bei einer Aenderung der Währung, in welcher der Vertrag abgeschlossen ist.

Bezüglich dieses Anspruchs muß gesagt werden, daß er im Geltungsbereich des danziger Rechts durch die Verordnung vom 2. Mai in gleicher Weise wie ein Aufwertungsanspruch ausgeschlossen ist, weil das danziger Recht die Gleichheit der alten und neuen Währung aufstellt und damit einer Verschiebung der Vertragsgrundlage die Anerkennung versagt. Ob im Bereich des deutschen Rechts anders zu entscheiden ist, erscheint mir zweifelhaft. Es ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, in dem das Reichsgericht wegen Währungsverschlechterung etwa bei Pfund und Dollar einen Ausgleichsanspruch anerkannt hat. Ich halte es auch für unwahrscheinlich, da die Gesichtspunkte der Aufwertungsrechtsprechung zur Beurteilung mit herangezogen werden müßten. Ein Ausgleichsanspruch wegen Währungsverschlechterung dürfte auch nach deutschem Recht kaum in erheblich weiterem Umfange Anerkennung finden wie Aufwertungsansprüche.

Ist somit Aufwertungs- und Ausgleichsanspruch keinesfalls ein geeignetes Mittel, um einen Verlust bei der Guldenumwertung mit Erfolg auszugleichen, so wird vielleicht in der Bevölkerung um so eher die Behauptung aufgestellt werden, daß die zitierte Verordnung vom 2. Mai verfassungswidrig und damit rechtsungültig sei. Zweifelsfrei erscheint es mir, daß die Verordnung, welche sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juni 1933 stützt, diese Ermächtigung nicht überschreitet. Einer näheren Untersuchung bedarf jedoch die Frage, ob ein Verstoß gegen Grundsätze der Verfassung vorliegt.

Im Vordergrund der Erwägung steht, ob die Grundsätze über Enteignung verletzt sind. Artikel 110 der Danziger Verfassung verbietet jede Enteignung ohne angemessene Entschädigung. Man wird bei der Beurteilung 3 Punkte trennen müssen. Die Gleichsetzung von Gulden = Gulden, über die oben vom Standpunkt der Aufwertung gesprochen ist, die Aufhebung der Goldklausel und die Umwandlung von Hypotheken in fremder Währung oder in Goldmark in Hypotheken der neuen Guldenwährung.

Um nicht von vornherein einen falschen Weg einzuschlagen, wird man sich vor Augen halten müssen, daß der Begriff der Enteignung in der deutschen und danziger Rechtsprechung eine erhebliche Wandlung durchgemacht hat. Der ursprünglich sehr enge Begriff wurde von der Rechtsprechung des liberalen Zeitalters allmählich dahin erweitert, daß jeder Staats- oder Verwaltungsakt, der vermögensrechtliche Nachteile für einen Staatsbürger mit sich brachte, als Enteignung anzusehen sei. Jedoch erkannte auch der liberale Staat allmählich, daß er sich damit immer mehr aller Handlungsfreiheit beraubte. So kamen die deutschen Gerichte vor der Machtergreifung und unsere Danziger Gerichte, die auch heute eine liberale Verfassung zu beachten haben, dazu, den übermäßig erweiterten Begriff wieder auf ein erforderliches Maß einzuschränken. Es liegt eine konstante Rechtsprechung des Danziger Obergerichts vor, die an die alte Rechtsprechung des Reichsgerichts anknüpft, und die dahin geht, daß Staatsakte, welche eine Allgemeinregelung darstellen, keine Enteignung enthalten, auch wenn sie den Betroffenen Nachteile bringen. Nur der benachteiligende Einzeleingriff ist Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinn.

Von diesem Standpunkt kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gesetzliche Gleichsetzung von Gulden = Gulden keine Enteignung darstellt.

Das Gleiche wird auch von der Aufhebung der Goldklausel bei Guldenverträgen, die § 1 der Verordnung vom 2. Mai ausspricht, zu gelten haben. Es handelt sich um eine Allgemeinregelung, die sich an jeden Staatsbürger in derselben Weise wendet. Die Frage verdient aber besonderes Interesse deshalb, weil sie auch in Amerika, wo mit der Abwertung des Dollars ebenfalls eine Aufhebung der Goldklausel verbunden war, Gegenstand eines Verfassungsstreites geworden ist. Der Oberste Gerichtshof hat dort die Aufhebung der Goldklausel für wirksam gehalten. Er begründet sein Urteil damit, daß die Vereinbarung privater Parteien über eine Goldklausel bedeute, daß neben der offiziellen Währung ein zweites Währungssystem geschaffen werde. Das stehe im Widerspruch zum verfassungsmäßigen Recht des Staates, Münzen zu prägen und deren Wert zu regulieren. Diese Begründung ist zwar auf die danziger Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragbar. Sie zeigt aber, wie man auch in Amerika, das wohl heute den Anspruch erheben darf, das liberalste Land der Welt zu sein, sehr energisch dagegen Front macht, daß durch eine übermäßige Ausdehnung der Privatrechtssphäre die Handlungsfreiheit des Staates und seiner Organe in einer ungesunden Weise beschränkt wird.

Interessant ist es, daß in einer Besprechung der amerikanischen Urteile durch Mügel, dessen Name bereits oben erwähnt wurde, der Gedanke geäußert wird, Berufungen auf die Verfassung bei einer notwendigen Währungsänderung und gleichzeitigen Aufhebung der Goldklausel mit dem Hinweis auf einen bestehenden Staatsnotstand zurückzuweisen. Es wird für die in Danzig zu treffenden Entscheidungen nicht ohne Einfluß sein, wenn gerade der Vorkämpfer der Aufwertung, dem man bestimmt nicht den Vorwurf machen kann, zu Ungunsten der Geschädigten voreingenommen zu sein, in diesen Fragen einen Standpunkt einnimmt, der den Staatsnotwendigkeiten in erster Linie Rechnung trägt.

Aufmerksamkeit verdient auch in diesem Zusammenhang die französische Rechtsauffassung. Nach ihr widerspricht die Goldklausel grundsätzlich dem ordre public, ist also rechtsunwirksam.

Schließlich bleibt noch die Frage, inwieweit die Umwandlung der in ausländischer Währung mit oder ohne Goldklausel, sowie in Goldmark eingetragenen Hypotheken, Grundschulden pp. in Guldenhypotheken und Grundschulden der neuen Währung dem Enteignungsgrundsatz der Verfassung widerspricht. Auch hier wird man darauf hinweisen müssen, daß es sich um eine Allgemeinregelung handelt. Der Umstand, daß von dieser Regelung praktisch zumeist Ausländer und ausländische Gesellschaften betroffen werden, dürfte dem nicht entgegenstehen. Die Annahme einer Allgemeinregelung erscheint nicht deshalb ausgeschlossen, weil nur eine bestimmte Gruppe von Personen betroffen wird. Erst dann wird man von einer Allgemeinregelung nicht mehr sprechen können, wenn

die Regelung nicht grundsätzlich alle Personen betrifft, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen.

In § 3 der Verordnung vom 2. Mai werden zwar gewisse Ausnahmen gemacht, insbesondere im Hinblick auf das Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921 Artikel 194. Sie erklären sich aus den internationalen Bindungen des danziger Gesetzgebers. Solche Bindungen schränken die Gesetzgebungsbefugnis ein. Die Frage aber, ob eine Regelung eine Allgemeinregelung oder eine Einzelregelung ist, darf naturgemäß nur im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis beantwortet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt § 2 der Verordnung vom 2. Mai eine Allgemeinregelung dar.

Endlich sei erwähnt, daß die Frage der Verfassungswidrigkeit der danziger Umwertungsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt erörtert wird, daß ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verfassung vorliege, daß alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind (Artikel 73 der Verfassung). Die Antwort ist in obigen Ausführungen bereits mitenthalten. Betrachtet man nämlich die Frage der Enteignung unter dem Gesichtspunkt Allgemeinregelung und Einzelregelung, so überschneiden sich die bei der Enteignung angestellten Erwägungen mit den Erwägungen bei der Prüfung, ob der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei. Es ist mithin als Ergebnis festzuhalten: Durch die danziger Verordnung vom 2. Mai 1935 über Neuregelung der Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens wird die danziger Verfassung nicht verletzt.

Die Lage des polnischen Handels

Die Angaben des Stat. Hauptamtes in Warschau ermöglichen es jetzt, durch einige Zahlen für die charakteristischen Momente des Güterverkehrs im Jahre 1934, die Lage des polnischen Handels schlaglichtartig zu kennzeichnen. Zunächst ist festzustellen, daß trotz der recht schwierigen Existenzbedingungen des Handels im Jahre 1934 die Zahl der gelösten Handels- und Gewerbepatente, wenn auch nur unwesentlich, so doch gestiegen ist und mit 421 255 um 1051 höher war als im Jahre 1933. Am stärksten war diese Steigerung in der Stadt und Wojewodschaft Warschau; es folgen Lódź und Białystok, also durchweg Städte des ehemals russischen Teilgebiets. In sämtlichen kleinpolnischen Wojewodschaften, sowie in dem ehemals deutschen Teilgebiet ist dagegen ein Rückgang zu verzeichnen, der sich besonders stark in der Wojewodschaft Krakau bemerkbar macht. Dort ist die Zahl der Handelspatent um 3 % (von 31 631 auf 30 639) zurückgegangen.

Eine Steigerung der Absatzziffern war 1934 festzustellen bei Steinkohle, Koks, Speise- und Steinsalz, Roheisen, Stahl, gezogenen und geschweißten Röhren, Ziegeln, Chamotteplatten, Portland-Zement, Zinkblech, Farbstoffen, Baumwollgeweben, Holz, Sohlenleder, Schafspelzen und Bugmöbeln. Besonders bemerkenswert ist die Absatzsteigerung bei Portland-Zement, dessen Absatz sich um 87 % erhöhte, und bei Sohlenleder, wo eine Steigerung um 96 % eintrat. Ein unwesentlicher Rückgang war bei Petroleum, Salpeter und Wollgeweben zu verzeichnen.

Auf den Märkten des organisierten Absatzes, den Börsen und Auktionen, sind die Warenumsätze im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre gestiegen.

Der Güterverkehr der Eisenbahnen zeigte gleichfalls eine gewisse Belebung, die Transporte erfuhren eine Zunahme von 41,1 auf 46,6 Millionen t.

Die mengenmäßige Steigerung der Absätze fand allerdings keinen entsprechenden Ausdruck in den Wertziffern, vielmehr wies infolge des anhaltenden Preisrückganges der mengenmäßig gesteigerte Umsatz gegenüber dem Vorjahre einen geringeren Wert auf.

Die Großhandelspreise sind für die meisten Waren ziemlich gleichmäßig gefallen und lagen am Jahresende rund 7 % unter dem Stand Ende des Jahres 1933. Im gleichen Rahmen bewegten sich ungefähr auch die Preisrückgänge im Einzelhandel. Man schließt daraus nicht mit Unrecht, daß sich der Handel der weiter gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung anpaßt. Diese übrigens nicht allein in Polen zu beobachtende Preisentwicklung läßt allerdings noch viel zu wünschen übrig, obwohl bei einer Reihe schwächerer Unternehmungen die Preisreduktion bereits die Grenze des Existenzminimums erreicht hat.

Der Anpassungsprozeß des Handels an die heutige Wirtschafts-Wirklichkeit, an die geringe Verdienstmöglichkeit und die Normalisierung des Angebots hinsichtlich der Menge und Preise führt zu verschiedenen interessanten Erscheinungen, u. a. zu einem nicht unbeträchtlichen Rückgang der Wechselproteste und einer Verminderung der Konkurse. Vergleicht man die Zahl und Höhe der in den letzten drei Jahren zu Protest gegangenen Wechsel, dann ergibt sich folgendes Bild:

	Zahl der Wechsel	in Zł.
1932	3 584 000	838 000 000
1933	1 950 000	407 000 000
1934	1 495 000	280 400 000

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß sowohl die Anzahl der Wechsel wie auch die Höhe der Summen, auf die sie lauten, zurückgegangen ist, wobei der wertmäßige Rückgang größer als der zahlenmäßige Rückgang ist. Die Gesamtzahl der in elf Monaten des Jahres 1933 angemeldeten Konkurse betrug 286, im gleichen Zeitraum des Jahres 1934 war sie mit 233 um 19 % geringer. Die meisten Konkurse waren im Berichtsjahr in den Zentralwojewodschaften zu verzeichnen und zwar 134. Es folgten die westlichen Wojewodschaften mit 30. Die geringste Zahl der Konkurse war in den Ostwojewodschaften festzustellen, was natürlich auf strukturelle Gründe zurückzuführen ist. Nach der Art des Unternehmens gab es die meisten Konkurse bei den Einzelpersonen-Firmen (101). Die Aktiengesellschaften haben mit nur 19 Konkursen eine größere Widerstandsfähigkeit bewiesen.

Recht charakteristisch für die Lage des polnischen Handels war die Flucht aus den Kreditgeschäften. Die Kaufleute vermieden nach Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen, selbst wo diese von den Lieferanten zu sehr günstigen Bedingungen angeboten wurden. Ein großer Anreiz für diese Bevorzugung der Bargeschäfte dürfte gewesen sein, daß ein nicht unerhebliches Kassaskonto geboten wurde. Als Folge dieser Tendenz ist allerdings eine beachtliche Verringerung der Warenbestände im Handel unausbleiblich gewesen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Kampf des Einzelhandels mit dem Großhandel, der in den meisten Fällen mit einem Sieg des Einzel-

händlers endete. Der Einzelhändler wurde in diesem durch folgende Umstände begünstigt:

1. Der Konsument ist bestrebt, die billigste Ware zu suchen,
2. der Fabrikant bevorzugt immer mehr unmittelbare Fühlungnahme mit dem Einzelhändler, wobei naturgemäß der Großhändler ausgeschaltet wird.

Diese Tendenz ist eine unvermeidliche Folge der bis zum Aeußersten betriebenen Preisproduktion, wobei der Fabrikant versucht, die Verdienstminderung bezw. den Verlust durch Einbeziehung der Großhandelsspanne wieder wett zu machen. Ob sich das auch in Zukunft als ein Vorteil auswirken wird, bleibt abzuwarten, denn die Entwicklung geht heute schon so weit, daß die Fabrikanten eigene Verkaufsstellen einrichten, weil sie erstens kein allzu großes Vertrauen zum Einzelhändler haben, zweitens aber den Weg der Ware vom Produzenten zum Konsumenten möglichst kürzen wollen, um dadurch den Preis auf ein Minimum herabdrücken zu können. Besonders auffällig ist dieses Vordringen der Fabrikläden bei der Textil- und der Schuhwarenindustrie.

Bisher galt der Großhandel für die Industrie als sicherster Geschäftspartner. Diese privilegierte Stellung hat der Großhandel in manchen Fällen ausgenutzt, um den Einzelhändler in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu bringen; daher ist es nicht verwunderlich, daß sich die Einzelhändler in eine zum Großhandel gegensätzliche Stellung hineingedrängt fühlen. Dazu kommt noch, daß sich verschiedentlich die Maßnahmen, besonders Preiserhöhungen der Großhändler auch ungünstig auf den Konsum und die Aufnahmefähigkeit des Marktes auswirkten. Das hatte zum Teil solche Ausmaße angenommen, daß sich die Regierung genötigt sah, dagegen einzuschreiten, wie es beispielsweise vor kurzem bei dem Apfelsinenhandel der Fall war.

Ein weiterer Uebelstand ist, daß sich in steigendem Maße durch das Eindringen arbeitsloser Angestellter, Arbeiter und Dorfbewohner in den Handel eine Uebersetzung dieses Wirtschaftszweiges bemerkbar macht, so daß bereits verschiedentlich Forderungen nach einem „Handelscensus“ laut werden.

Ein wichtiges Kapitel ist schließlich noch die unlautere Konkurrenz, die besonders manches größere Unternehmen bedroht. Allerdings liefert das Gesetz noch nicht genügend Waffen, um verschiedene Auswüchse, wie z. B. fiktive Ausverkäufe und vor allem die „anonymen Firmen“, die sich vor den Finanzbehörden verbergen und dadurch den Staat und auch die steuerzahlenden Firmen schädigen, zu bekämpfen. Neben dieser Preisschleuderei durch das „anonyme Gewerbe“ werden die soliden Firmen weiter bedroht durch das stark verbreitete „Schlepper“-Unwesen, dem gegenüber polizeiliche Maßnahmen bisher versagt haben.

Im allgemeinen ergibt sich aber trotz dieser Mißstände aus den Umsatzziffern das Bild einer gewissen Besserung, wobei der polnische Handel die Hoffnung hegt, daß es sich hier nicht um eine vorübergehende, sondern dauernde Erscheinung handelt. n. n.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung.

Zwecks Gewinnung einer Uebersicht werden sämtliche in Danzig ansässigen Firmen und Personen ersucht, der Industrie- und Handelskammer über ihre Zahlungsverpflichtungen nach dem Deutschen Reich umgehend folgende Angaben zu machen:

1. Betrag der Verpflichtung
2. Entstehungsgrund und Art der Verpflichtung (evtl. Angaben der Warengattung)
3. Fälligkeitstermin
4. Name des Gläubigers.

Vertrauliche Behandlung der Angaben wird zugesichert.

Industrie- und Handelskammer
zu Danzig.

Einstellung von Lehrlingen.

Als Lehrgänge treten jetzt die Jahrgänge in das Erwerbsleben ein, die infolge des Krieges zahlenmäßig außerordentlich schwach sind. Der ohnehin bestehende Mangel an Kaufmannsgehilfen und Facharbeitern wird daher umso empfindlicher werden, als jetzt auch zahlenmäßig der Nachwuchs sehr gering ist. Die Industrie- und Handelskammer erwartet daher von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die sich auf Grund ihrer Fachkenntnisse für eine Ausbildung von kaufmännischen und gewerblichen Lehrlingen eignen und deren Betriebe eine Lehrlingshaltung gestatten, daß Lehrstellen geschaffen werden und der Ausbildung des kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchses größte Sorgfalt entgegengebracht wird. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art des Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen unstatthaft ist (§ 128 Gew.O.); die Ausbildung der Lehrlinge darf in keiner Weise gefährdet werden.

Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Errichtung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Gemäß § 62a des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1935 S. 624) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. finden auf sie Anwendung.

Der Fachgruppe gehören sämtliche Betriebe zwangsmäßig an, die unmittelbar an den Verbraucher Waren weiter veräußern, die handelsüblich in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften geführt werden. Soweit Gemischtwarengeschäfte solche Waren zum Verkauf stellen, gehören sie ebenfalls der Fachgruppe an.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Kaufmann Walter Nickel, Danzig, Langgarten 52, widerruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig, Langgasse 43/45 (früher Verband der Kolonialwarenhändler).

Die Satzung der Fachgruppe wird im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

Danzig, den 17. Mai 1935.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	13. 5. 35	14. 5. 35	15. 5. 35	16. 5. 35	17. 5. 35	18. 5. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	60 bz.	60¾ bz.	60 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	45 bz. G.	—	47½ rpt. G.	—	53 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	45 bz.	45 bz. G.	45½ bz. G.	48 rpt.	51 bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	45 bz. G.	45 bz. G	45¾ bz. G.	—	50½ bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	45 bz. G.	—	46 bz. G.	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	80 bz.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	100 bz.
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 13. bis 18. Mai 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Für 100 kg frei Waggon Danzig

Zeit	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken
13. 5. 35 / 14. 5. 35	nicht notiert												
15. 5. 35	128 Pfd. Export 16,40	Export 15,35	flau! feine 17,50 bis 18,— mittel 17.— bis 17.25 114/5 Pfd. 16,35 gal.-wolyn. 110 Pfd. dto. 105 Pfd. 15,60 bis 15,70	—	fester! 16.50 bis 18,—	33 bis 38 geringe 28 bis 30	—	—	—	—	—	—	—
16. 5. 35	—	—	—	—	Konsum 17,— bis 18,50	33 bis 40	22 bis 30	25 bis 30 Futtererbsen 18 bts 24	26 bis 30	20 bis 22	38 bis 42	40 bis 50	—
17. 5. 35 / 18. 5. 35	nicht notiert												

Für 100 kg frei Waggon Danzig

Zeit	Roggenkleie	Weizenkleie	Speisebohnen	Roggenfuttermehl	Weizenfuttermehl	Rapsschrot	Sojaschrot	Kartoffelflocken	Trockenschnitzel
13. 5. 35 / 14. 5. 35	nicht notiert								
15. 5. 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 5. 35	12,— bis 12,25	gr. 12,— bis 12,25 Schale 12,50	28,— bis 32,—	14,— bis 14,50	14,— bis 14,50	13,50 bis 14,—	19,—	13,10	10,— bis 10,50
17. 5. 35 / 18. 5. 35	nicht notiert								

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 13. bis 18. 5. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
13. 5. 35	25.97	26,03	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,84	360,56	171,73	172,07
14. 5. 35	25,95	26,01	99,90	100,10	99,90	100,10	5,3646	5,3754	—	—	*5,3197	5,3303	*359,74	360,46	*171,73	172,07
15. 5. 35	25,91	25,97	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,64	360,36	*171,53	171,87
16. 5. 35	*25,94	26,—	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3197	5,3303	*360,04	360,76	*178,58	171,92
17. 5. 35	26,08	26,14	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,94	360,66	*171,63	171,97
18. 5. 35	26,16	26.22	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,94	360,66	*171,58	171,92

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
13. 5. 35	34,96	35,03	*89,80	89,98	*22,13	22,17	*116,10	116,34	134,86	135,14	*130,50	130,76	—	—	213,19	213,61
14. 5. 35	34,96	35,03	*89,83	90,01	*22,13	22,17	*115,73	115,97	*133,97	134,23	*130,12	130,38	—	—	*213,29	213,71
15. 5 35	34,96	35,03	*89,71	89,89	*22,13	22,17	*115,63	115,87	134,12	134,38	*130,12	130,38			213,19	213,61
16. 5 35	34,96	35.04	*89,76	89,94	*22,12	22,16	*115,88	116,12	*133,87	134,13	*130,27	130,53	—	—	*213,29	213,71
17. 5 35	34,96½	35,04½	*89,80	89,98	*22,12	22,16	*116,38	116,62	*134,62	134,88	*130,97	131,23	—	—	213,59	214,01
18. 5. 35	34,96	35,04	*89,80	89,98	*22,16	22,20	*116,73	116,97	135,36	135,64	*131,37	131,63	—	—	213,44	213,86

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. bis 10. Mai 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
2./3. 5. 35	2	30	62	937	13	195	8	120	2	25	—	—	1	15
4./5. 5. 35	2	30	50	762	22	330	6	90	2	30	1	15	—	—
6. 5. 35	2	30	29	438	4	60	—	—	—	—	—	—	1	15
7. 5. 35	—	—	29	436	6	90	—	—	1	15	1	15	—	—
8. 5. 35	—	—	84	1267	6	90	1	15	2	30	—	—	1	10
9. 5. 35	—	—	58	874	6	90	4	60	—	—	—	—	1	15
10. 5. 35	—	—	64	966	5	75	1	15	2	25	—	—	—	—
Gesamt	6	90	376	5680	62	930	20	300	9	125	2	30	4	55

Danzig

Bekanntmachung des Gesamtbörsenvorstandes.

Am Sonnabend vor Pfingsten, den 8. Juni 1935, fallen die Versammlungen und Notierungen der Danziger Warenbörse und der Danziger Effekten- und Devisenbörse aus. Auf Beschluß des Vorstandes der Effekten- und Devisenbörse gilt der 8. Juni 1935 als Werktag im Sinne des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für den Handel mit Effekten, Devisen und Sorten an der Danziger Börse.

Danzig, den 20. Mai 1935.

Der Gesamtbörsenvorstand.

Verdingung.

Die Lieferung und Leistungen für die Herstellung eines aufgeständerten Bollwerks auf der nördlichen Spitze der Speicherinsel vor der Schwojestelle in der Mottlau sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen können im Technischen Büro des Hafenausschusses, Danzig, Neugarten 28/29, werktäglich zwischen 8 und 9 Uhr/ eingesehen werden und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 5,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29, bezogen werden.

Nur Angebote, welche mit einer Quittung der Hafenausschuß-Hauptkasse über die gemäß § 4 der besonderen Bedingungen zu hinterlegende Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin 28. Mai 1935, vorm. 10 Uhr. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Danzig, den 14. Mai 1935.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen.

Vom 20. Mai 1935 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen

		Grundgebühr G	Grundgebühr P	Wortgebühr G	Wortgebühr P
a) Gewöhnliche Telegramme	keine Mindestgebühr	—	25	—	15
b) Dringende Telegramme	keine Mindestgebühr	—	25	—	30
c) Pressetelegramme	keine Mindestgebühr				
1. gewöhnliche	keine Mindestgebühr	—	25	—	8
2. dringende	keine Mindestgebühr	—	25	—	16
d) Blitztelegramme	keine Mindestgebühr	—	25	1	50
e) Brieftelegramme, Mindestgebühr für 25 Wörter 1,25 G (20 P Grundgebühr + 100 P Wortgebühren), jedes weitere Wort 5 P		—	25	—	5
f) CDE-Telegramme					
1. gewöhnliche	Mindestgebühr für 5 Wörter	—	25	—	10
2. dringende	Mindestgebühr für 5 Wörter	—	25	—	20

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im April 1935.

dp. Der Gesamtumschlag im Danziger Hafen zeigt auch im Monat April 1935 ungünstigere Ziffern als im April 1934. Es wurden insgesamt nur 358 222,1 t umgeschlagen, mithin nur zwei Drittel der Menge des erwähnten Vergleichsmonats (538 976,4 t).

Die Summe der Einfuhr hielt sich im allgemeinen noch auf gleicher Höhe mit 34 504,8 t (33 922,8) hauptsächlich dank dem vermehrten Import von Erzen (einschl. Schwefelkies) mit 6 573,6 t

(524,3). Ferner war eine Steigerung der Einfuhr festfestzustellen bei Kaffee 349,6 t (290,3), Kakao 126,0 t (73,7), Salzheringen 737,2 t (611,4), Tierischen Fetten und Oelen 937,3 t (664,2), Melasse 1112,0 t (—), Wolle — roh — 23,0 t (19,1) und Roheisen 275,7 t (17,5). Auf der anderen Seite verminderte sich die Einfuhr von Sämereien 635,3 t (688,1), Wollgarn 9,6 t (67,9), Baumwollgarn 96,0 t (246,7), Lumpen 88,3 t (291,8) sowie Eisen und Stahl — neu — 1658,9 t (2021,3). Es fehlte völlig die Einfuhr von Phosphoriten (8756,1) und Schrott (807,6).

Die Ausfuhr erfuhr einen erheblichen Rückschlag und betrug nur noch 323717,3 t (505053,6). Der Rückgang beruht vor allem auf dem Nachlassen der Kohlenverschiffungen 154571,8 t (324519,7). Auch der Holzexport (Schnittholz) sank beträchtlich 46293,0 t (67029,1). Eine Minderung der Ausfuhr zeigte sich ferner bei Weizen — (1466), Hülsenfrüchten 1288,0 t (2351,3), Mehl 7091,2 t (8516), Bacons 100,3 t (109,1), Zucker 1,2 t (88,4) und Oelkuchen 392,1 t (444,8). Günstigere Verschiffungszahlen zeigten dagegen Roggen 48204,7 t (43002,3), Gerste 14483,8 t (10813,4), Treiböle 1369,4 (—), Schmieröle 1770,5 t (993,2), Paraffin 1906,4 (761,4) und Zink 664,0 t (351,5).

In den ersten 4 Monaten 1935 hat der seewärtige Warenverkehr über Danzig im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres folgenden Umfang gehabt:

Es betrug in t:

	die Einfuhr	die Ausfuhr
Januar/April 1935 . . .	154378,2	1407726,0
Januar/April 1934 . . .	152237,1	1898601,3

Während bei der Einfuhr eine geringfügige Zunahme um 2141,1 t festzustellen ist, hat die Ausfuhr einen Rückgang um 490875,3 t aufzuweisen. Der Gesamtumschlag im Danziger Hafen während der ersten vier Monate 1935 ist demnach um 488734,2 t geringer gewesen als in der gleichen Zeit des Vorjahres, ein Ergebnis, das besonders beachtet zu werden verdient angesichts der Tatsache, daß der Gesamtumschlag im Hafen von Gdingen während der ersten vier Monate 1935 gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres nicht nur nicht gesunken, vielmehr um rund 211000 t gestiegen ist. Abstieg in Danzig — Aufstieg in Gdingen!

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollermäßigung und Zollbefreiung für verschiedene Waren.

(Dz. Ust. Nr. 32 vom 1. Mai 1935, Pos. 233.)

Verordnung

des Finanzministers vom 26. April 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

Auf Grund des Artikel 23 Absatz 1a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) verordne ich Folgendes:

§ 1

1. Bei der Einfuhr der in den dieser Verordnung beigefügten Listen 1, 2 und 3 erwähnten Waren wird, wenn diese Waren nicht als zollfrei bezeichnet sind, der in diesen Listen in Prozenten des normalen (autonomen) Zolles ausgedrückte ermäßigte Zoll berechnet.

2. Der ermäßigte Zoll wird nach den Sätzen der Spalte 1 oder 2 des Einfuhrzolltarifs in dem jeweils gültigen Wortlaut berechnet, abhängig davon, aus welcher Spalte die Zollsätze auf die betreffende Ware Anwendung finden.

§ 2

Die Zollämter wenden den ermäßigten Zoll an bezw. befreien vom Zoll:

a) bei der Einfuhr der in Liste 1 erwähnten Waren mit Genehmigung des Finanzministers und zu den in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen;

b) bei der Einfuhr der in Liste 2 erwähnten Waren auf Grund einer Bescheinigung der territorial für das betreffende Gewerbeunternehmen zuständigen Industrie- und Handelskammer; handelt es sich um die Einfuhr dieser Waren in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zum Gebrauch auf diesem Gebiet — auf Grund einer Bescheinigung der Kammer für Außenhandel in Danzig;

c) bei der Einfuhr der in Liste 3 erwähnten Waren ohne besondere Erlaubnisse oder Bescheinigungen hierfür.

§ 3

Die in Punkt b des § 2 dieser Verordnung erwähnten Bescheinigungen müssen enthalten:

a) den Namen der Kammer, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

b) Ausstellungsort und Datum der Bescheinigung,

c) Zitat dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Bescheinigung,

d) Namen und Sitz der Firma, der die Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie Ortsbezeichnung des Gewerbebetriebes, für den die Ware bestimmt ist,

e) Bezeichnung der Ware in dem in Liste 2 gegebenen Wortlaut, sowie Menge dieser Ware,

f) die Feststellung, daß die angegebene Warenmenge dem Bedarf des Unternehmens oder seiner Produktionskapazität entspricht, sowie einen Hinweis darauf, für welchen Zeitraum der Bedarf angemeldet wurde,

g) die Feststellung, daß die von der Bescheinigung erfaßte Ware für die in Liste 2 bezeichneten Zwecke bestimmt ist,

h) den Namen des Zollamtes, von dem die Zollabfertigung vorgenommen werden soll,

i) Name des dem Gewerbebetrieb, für den die Ware bestimmt ist, nächstgelegenen Zollamtes,

j) Unterschrift und Siegel der Kammer, die die Bescheinigung ausstellt.

§ 4

Die von den Kammern ausgestellten Bescheinigungen (Punkt b § 2) gelten für die Zeit der Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 5

1. Das dem Gewerbebetrieb am nächsten gelegene Zollamt ist verpflichtet, eine Kontrolle darüber zu führen, ob die ermäßigt oder zollfrei abgefertigte Ware von dem in der Bescheinigung erwähnten Gewerbebetrieb zu dem für diese Ware in Liste 2 bezeichneten Zweck gebraucht wurde. Wenn die Durchführung der Kontrolle nicht dem abfertigenden Zollamt zusteht, übersendet dieses Amt zwecks Durchführung der Kontrolle dem Zollamt, das dem Gewerbebetrieb am nächsten gelegen ist, die Angaben über die abgefertigte Ware.

2. Der Gewerbebetrieb ist verpflichtet ein Register zu führen, das Eingang und Ausgang der Waren, für die die in Liste 2 vorgesehene Zollbefreiung oder Zollermäßigung angewandt wurde, genau nachweist.

3. Die Bestimmungen von Absatz 1 b und c des § 18 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht finden hier Anwendung.

§ 6

1. Wurde die in Liste 2 erwähnte Ware vor der Einreichung eines Gesuches auf Erteilung einer Genehmigung zur Anwendung des ermäßigten Zolles oder einer Zollbefreiung für diese Ware durch die Partei endgültig zum normalen Zoll abgefertigt, so kann das Finanzministerium nachträglich eine solche Genehmigung erteilen und die Rückerstattung der Differenz zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entstehenden Zollgefällen anordnen, falls:

a) die Nämlichkeit der Ware vor Auslieferung in den freien Verkehr in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht festgelegten Weise festgehalten wurde,

b) die Partei ein Gesuch um Anwendung des ermäßigten Zolles oder Zollbefreiung für die abgefertigte Ware sowie um Rückerstattung der oben erwähnten Differenz der Zollgefälle einreicht; ein solches Gesuch muß im Laufe von 30 Tagen nach der endgültigen Festlegung des Revisionsergebnisses durch das Zollamt oder im Falle der Erhebung einer Beschwerde von der Zustellung des endgültigen Bescheides im Verwaltungsinstanzenzuge an die Partei eingereicht werden.

2. In den Fällen, in denen vor der endgültigen Abfertigung der in Liste 1 erwähnten Waren die Partei ein Gesuch auf Erteilung einer Genehmigung zur Anwendung des ermäßigten Zolles oder auf Zollbefreiung eingereicht hatte, die Ware jedoch vor Erteilung dieser Genehmigung endgültig abgefertigt wurde, kann das Finanzministerium die Rückerstattung der Differenz zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entstehenden Zollgefällen anordnen, wenn die Nämlichkeit der Ware vor Auslieferung in den freien Verkehr in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht festgelegten Weise festgehalten wurde und die Partei das Gesuch um Rückerstattung dieses Unterschiedes im Laufe von 30 Tagen vom Datum der Erteilung der Genehmigung einreicht.

3. Die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnten Gesuche hat die Partei zusammen mit der Zollquittung in dem Zollamt, das die endgültige Abfertigung vorgenommen hat, einzureichen. Das Zollamt legt das erhaltene Gesuch dem Finanzministerium zusammen mit einem Bericht und den Nachweisen der Nämlichkeit der Ware zur Entscheidung vor.

§ 7

Hinsichtlich der Waren, die auf Grund der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister, sowie dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister vom 25. Oktober 1934 über die Zollermäßigungen (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 875) oder der Verordnung vom 11. Dezember 1934 über Zollermäßigungen für Heringe (Dz. Ust. Nr. 109, Pos. 966) zum ermäßigten Zoll oder unter Zollbefreiung hätten abgefertigt werden können, jedoch zum normalen Zoll endgültig abgefertigt wurden, kann der Finanzminister Rückerstattung der Differenz der Zollgefälle zu den in den erwähnten Verordnungen festgelegten Bedigungen anordnen.

§ 8

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1935 einschließlich. Gleichzeitig wird die Verordnung des Finanzministers vom 11. Dezember 1934 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollsenkungen für Heringe (Dz. Ust. Nr. 109, Pos. 966) aufgehoben.

2. Die Genehmigungen zur Anwendung des ermäßigten Zolles oder der Zollbefreiung, die auf Grund der Verordnungen des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister vom 25. Oktober 1934 über die Zollermäßigungen (Dz. Ust Nr. 96, Pos. 875) oder vom 11. Dezember 1934 über Zollermäßigungen für Heringe (Dz. Ust. Nr. 109, Pos. 966) erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Oktober 1935 einschließlich, sofern sie die in Liste 1 und 2 erwähnten Waren betreffen. In diesen Fällen wird der ermäßigte Zoll oder die Zollbefreiung nach den in dieser Verordnung festgelegten Normen angewandt.

Der Finanzminister.

Anlagen zum § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 1935 (233)

Verzeichnis Nr. 1.

Stellen und Punkte des Eing.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl. (aut) Zolls
aus 12	Lupinen — zur Saat	zollfrei
aus 23 P. 1	Johannisbrotkerne — für gewerbliche Zwecke	30
24 aus P. 2	Leinsamen — zur Saat	zollfrei
82 aus P. 5a u. b	Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten, nicht gemahlen, zur Verarbeitung eingeführt	5
83 P. 2 aus a	Bewurzelte Weinrebensetzlinge	zollfrei
aus 89 P. 1	Andere als die im Verzeichnis Nr. 3 zu dieser Verordnung genannten, im Inlande nicht gezüchteten, in der Heilkunde benutzten Pflanzen und ihre Teile, nicht zerkleinert	20
117 aus P. 1 und aus der Anm. 1 sowie aus P. 2	Gesalzene Heringe — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten	33 1/3

Stellen und Punkte des Eing.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in % des gewöhnl. (aut.) Zolls
134 P. 2	Gereinigte Borsten — für gewerbliche Zwecke	35
134 aus P. 3	Schwarze, sortierte Borsten — für gewerbliche Zwecke	20
aus 219	Stearinsäure, eingeführt durch Fabriken — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
254 aus P. 3	Getrocknete Stinte (osmerus eperlanus L.)	5
aus 255	Geräucherte Heringe, sogenannte Strömlinge	40
aus 255	Geräucherte Heringe, sogenannte Strömlinge — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	20
aus 311	Chlorzinn — für gewerbliche Zwecke	5
396 aus P. 2	Anthrachinon	8
397 aus P. 4	Paranitranilin	10
aus 397 aus P. 8	Phenylbetanaphthylamin, eingeführt durch Fabriken — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
aus 411 aus P. 2	Zinkweiß von einem Zinkoxydgehalt (Zn.O) von 99,8 % und darüber — für gewerbliche Zwecke	2
423 aus P. 3	Asphaltlacke mit Benzingehalt — zum Isolieren von Transformatorenspulen	50
aus 479	Kaliumsulfat, außer dem besonders genannten — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
487 aus P. 1	Zelluloid, nicht bearbeitet, auch gefärbt, in Stücken	25
487 P. 2	Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren	25
488 P. 1 aus a u. P. 2 aus a	Knetbare künstliche Werkstoffe, hergestellt aus Kasein, Gelatine, Stärke, Phenol, Harnstoff, Formalin und dergl. — in Pulver — für gewerbliche Zwecke	40
490 aus P. 2	Trikresylphosphat	10
490 aus P. 2	Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung (Vulcacit F und Vulcacit Thiuram), eingeführt durch Fabriken — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
aus 493	Rohe Schaffelle, enthaart	50
aus 508 P. 1a	Ziegenleder mineralischer Gerbung von natürlicher Farbe, schwarz, in ganzen Stücken, in Hälften	13,5
aus 508 P. 2a	Ziegenleder mineralischer Gerbung, farbig, in ganzen Stücken, in Hälften	15,5
aus 510 P. 1	Lackleder, in ganzen Stücken, in Hälften	11
571 P. 1	Kunstfasern, geschnitten (Vistra):	
	a) ungefärbt	6
	b) gefärbt	20
606 P. 1	Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen auf dem Landwege aus Staaten, die Rohbaumwolle über die Häfen des polnischen Zollgebiets beziehen, wird der ermäßigte Zoll in Höhe von 1,— Zł. für 100 kg Reingewicht erhoben.	
611 aus P. 2	Rohes Baumwollgarn, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Fäden — zur Herstellung von Fischernetzen	zollfrei
aus 613 P. 1a	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 40 Fäden auf 1 cm^2 — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
aus 613 P. 1a und b	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 55 Fäden auf 1 cm^2, in Satinbindung — zur Herstellung geschnittener Velvets	50
aus 630 P. 3	Garn aus Ramiefasern bis Nr. 35 (ausschließlich) in Docken, im Gewicht der Docke über 100 g, sowie Nr. 35 und darüber in Docken, im Gewicht der Docke über 50 g, roh, gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	10
aus 631	Garn aus Ramiefasern in Knäueln, auf Röhrchen oder auf Spulen, gebleicht, nicht gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	15
648 aus P. 1	Fischernetze aller Art	10
aus 769	Holzstifte, Holzpflöckchen, Holznägel für Schuhe, nicht in Bändern	$66^2/_3$
810 aus der Anmerkung	Alte Zeitungen und Zeitschriften in deutscher Sprache, nicht durchlöchert und nicht zerschnitten im Sinne der Anmerkung zur Tarifstelle 792 — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
836 aus P. 1	Kinderbilderbücher, auch mit überwiegenden Abbildungen, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 838	Kalender mit deutschem Text, auch in Buchform mit literarischem Teil — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei

Stellen und Punkte des Eing.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
aus 839	Noten deutscher Komponisten, auch ohne Text, sowie Noten aller Art mit deutschem Text oder mit deutschen Anschriften, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 842 PP. 1 u. 2	Reproduktionen von Werken deutscher Kunstmaler, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
842 aus P. 3	Mehrfarbige: naturwissenschaftliche und technische Bilder, Tafeln, Atlanten, Einbanddecken zu solchen Atlanten, auf Papier, Karton, Pappe aufgezogene Tafeln und Bilder, auch unterklebt, sowie andere ähnliche — alles seinem Wesen nach Lehr- und Lernmittel mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 843	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
897 aus P. 3	Emaille in Pulverform — zur Herstellung gußeiserner Emaillewannen .	6
900 aus P. 3	Röhrchen aus weißem Glas — zur Herstellung von Ampullen und dergl. Verpackungen	30
904 aus P. 1	Röhrchen, in der Masse gefärbt — zur Herstellung von Ampullen und dergl. Verpackungen	50
997 aus P. 3	Aluminiumblattmetall, mit Papier untrennbar zusammengepreßt, von der Unterseite gummiert — zur Herstellung von Etiketten	13
997 P. 3 aus Buchst. a	Aluminiumblattmetall in Rollen, ohne jeden Ueberzug — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	50
aus den Gruppen 67, 68, 69 und 73	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate — für Erzeugungszwecke	35
aus 1058, 1059, 1060, 1061 und 1064	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen — zur Flachs- und Hanfverarbeitung	10
1088 P. 1c II	Rückenspritzen für Handbetrieb	17
1088 P. 2f II	Sämaschinen für Vorspann, für Kunstdünger	65
1088 P. 2m II	Ein- und mehrreihige Häufelpflüge, Jätpflüge, Häufel-Jätpflüge für Vorspann — im Stückgewicht von 100 kg und weniger	60
1090 P. 6 aus a	Kleereinigungsmaschinen: mit einer Trommel, im Gewicht über 1500 kg	65
1092 P. 1 aus a	Trommelhäckselmaschinen mit einer Halsweite über 310 mm . . .	80
1092 P. 1b aus II	Beilhäckselmaschinen, auch mit Gebläsevorrichtungen, mit einer Halsweite über 310 mm bis 340 mm einschließlich	71
1092 P. 8	Schrotmühlen:	
	a) einfache mit Metallscheiben oder Metallwalzen	45
	b) kombiniert mit Quetschvorrichtungen	49
aus 1099	Im Inland nicht herstellbare Elektromotoren, eingeführt zum Einbau in Holzbearbeitungsmaschinen	35
1115 P. 2 und aus P. 4	Telefonumschalter und ihre Teile	20
aus 1124 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Kohlenmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke	10
aus 1124 P. 2	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Graphitmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke	5
1133 P. 1d	Elektrische Normalspurlokomotiven mit elektrischen Motoren . . .	35
1133 P. 2c	Elektrische Schmalspurlokomotiven	35
1137	Traktoren — für gewerbliche Zwecke	35
aus 1137 P. 1	Traktoren mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger, außer Raupentraktoren	16
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenräder, eingeführt durch Autodeckenfabrikanten	5
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenscheibenräder, eingeführt durch Autoanhänger-Herstellungsbetriebe	zollfrei
aus den Gruppen 65, 66, 67, 69, 70 und 71	Ersatzteile für Kraftwagen und Motorräder: Klinken, Korke für Kühler, Kurbeln (Tarifstelle 994 aus PP. 2 und 3), Bremsbänder (aus Tarifstelle 1035), Zahnräder (Tarifstelle 1084 aus P. 8), Teile von Motoren (Tarifstelle 1085 P. 8), Kolbenringe (Tarifstelle 1085 aus P. 9), Kolben (Tarifstelle 1085 aus P. 10b III), Stromerzeuger, Magnetmaschinen, Akustische Signale und ihre Teile, Anlasser-Starter (aus Tarifstelle 1099), Kerzen für Motoren (aus Tarifstelle 1131), Metallteile von	

Stellen und Punkte des Einf.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
	Kraftwagen und Motorrädern (Tarifstelle 1145 PP. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14) — eingeführt zum Auswechseln verbrauchter Teile in fertigen Kraftwagen und Motorrädern gegen neue Teile . . .	30
1154	See- und Flußschiffe, Boote	zollfrei
aus den Grnppen 67, 69 und aus 73 — T.St. 1160 PP. 5 und 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorradindustrie . .	10
aus den Gruppen 63, 64, 65	Halbfabrikate — zur Herstellung von Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen und Motorrädern, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorradindustrie	5
aus den Gruppen 66, 67, 69, 70, 71 u. 73	Fertige Teile, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorradindustrie zur Herstellung von Lastkraftwagen und Lastkraftwagenfahrgestellen von einem Zylinderinhalt des Motors über 2300 cm³	25
	anderen Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen sowie Motorrädern . .	5
1168 P. 7 aus Buchst. e	Belichtete Positive für die Filmchronik	zollfrei
1168 P. 7 aus Buchst. e I	Kinomatographische belichtete Tonfilmbänder — Negative	40
aus 1260 P. 1	Halbedelsteine, natürliche und synthetische, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen)	20

Verzeichnis Nr. 2.

Stellen und Punkte des Einf.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß Zoll in %% des gewöhnl (aut) Zolls
aus 101	Tallöl — zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	10
aus 152 P. 4	Gips, gemahlen — zur Herstellung von Porzellan und Fayence . . .	55
aus 157 P. 2	Schwerspat, gemahlen — zur Herstellung von Lithopon	20
aus 159 P. 2	Feldspat, gemahlen — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
aus 165 P. 3	Quarz und Pegmatit, gemahlen — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
aus 170 P. 2	Elektro-Korund und Karborund in Körnern, zerkleinert oder gemahlen — zur Herstellung von Schleifscheiben	50
200 aus P. 6	Schmieröl, vermischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten — bestimmt zur Verwendung beim Pressen elektrotechnischer Erzeugnisse aus Porzellan	zollfrei
aus 202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75° C und darüber, für gewerbliche Zwecke:	
P. 1	gebleicht	20
P. 2	anderes	35
213 aus P. 3	Bitumen-Oelgrundstoff — zur Herstellung von Rostschutzfarben . . .	10
299 aus P. 22	Dinatrium-Phosphat — zum Fertigstellen von Geweben aus Naturseide .	50
305 P. 4	Bariumsulfat, gefällt — zur Herstellung von Papier	50
317 aus P. 1	Uebermangansaures Kali — für gewerbliche Zwecke	33
332 P. 2	Essigsäureanhydrid — für gewerbliche Zwecke	20
aus 356	Malonsäureester, flüssig, sowie folgende Ester der Malonsäurederivate, flüssig:	
	Phenyläthylmalonsäureester und Phenylmethylmalonsäureester — zur Herstellung von Barbiturverbindungen	30
360 aus P. 3	Pflanzliches Lecithin — zur Herstellung von Schokolade	10
390 P. 2 b	Darmsaiten — zur Herstellung von Tennisschlägern	10
396 aus P. 1	Benzaldehyd — zur Herstellung synthetischer Farbstoffe	15
397 aus P. 12	Isatin — zur Herstellung von Phenylcinchonunsäure	zollfrei
399 aus P. 6	Phenetidin — zur Herstellung von Phenazetin	zollfrei
aus 408	Gasruß — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
410 aus P. 2	Bituminöser Schiefer in Stücken, gebrannt (verkokst), schwarz — zur Herstellung von Farben	25
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver — zur Herstellung von elektrolytischem Zink und elektrischen Batterien	zollfrei
486 P. 2 aus Buchst. a I	Azetylzellulose in ungefärbten Bogen — zur Herstellung nicht brennbarer Röntgenfilme	10

Stellen und Punkte des Eing.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl (aut.) Zolls
490 aus P. 1	Anorganische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als Katalysator für Ammoniaksynthese	zollfrei
490 aus P. 1	Kontaktmassen aus Bimsstein oder aus Kieselgur, mit Vanadiumsalzen getränkt — für gewerbliche Zwecke	10
490 aus P. 2	Oleinalkohol, Cetylalkohol und Stearinalkohol — für gewerbliche Zwecke	30
490 aus P. 2	Organische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzmittel bei der Wäsche von Zinkerzen . . .	5
490 aus P. 2	Harnstoff zur Erzeugung von Barbiturverbindungen	30
aus 674 P. 1	Scheiben aus gezupften Baumwollfäden, lose zusammengebunden — zur Herstellung von Kalanderwalzen	10
aus 674 P. 4	Scheiben, Platten, Schilde aus bakelithgetränkten Faserstoffen — zur Herstellung von Zahnrädern	40
aus 720 P. 2	Rohkautschuk, gewaschen: in Platten, Plättchen, Bogen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets durch Fabriken — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
aus 815 P. 2 b	Rot-schwarzes Papier, sogen. Duplexpapier, unbedruckt (ohne Holzschliffgehalt oder mit einem Holzschliffgehalt von 30 v. H. und weniger), eingeführt durch Herstellungsbetriebe für photographische Filme — zum Verpacken photographischer Filme	40
aus 746 aus P. 2 c	Halbfabrikate aus Hartgummi im Stückgewicht von 100 g und weniger mit abgedrückten, jedoch nicht durchgeschnittenen Zähnen — zur Herstellung von Kämmen	20
842 P. 4	Abziehbilder zur Herstellung von Porzellan und Fayence	50
845 aus P. 1 a	Rot-schwarzes Papier, sogen. Duplexpapier, einfartig bedruckt, eingeführt durch Herstellungsbetriebe für photographische Filme — zum Verpacken photographischer Filme	10
900 P. 4 aus b	Glasampullen — für Chloräthyl	62
900 aus P. 3	Stäbe aus weißem Glas — zur Herstellung von Glaswolle	15
904 aus P. 1	In der Masse gefärbte Stäbe — zur Herstellung von Glaswolle . . .	50
927 aus P. 1	Gußeisenbruch und Gußeisenabfälle, eingeführt durch Eisenhütten . .	5
927 aus P. 1	Gußeisenfeilspäne, eingeführt durch chemische Fabriken	zollfrei
aus 929 P. 1 aus d und Anmerk. 2	Bandeisen in Rollen, kalt gewalzt, über 0,10 mm bis 0,20 mm stark, unter 700 mm breit — zur Herstellung von verbleitem Band	40
aus 933 P. 1 aus f und Anmerk. 1 a sowie aus 929 P. 1 d u. Anmerk. 2	Bandeisen von einer Breite unter 700 mm sowie Eisenblech — alles kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm — zur Herstellung von Schuhösen	20
930 aus P. 4 c	Gewöhnliches Stahlblech (Bandstahlblech), vernickelt, gelocht, in einer Stärke von 1 mm und weniger — zur Herstellung von Eisen-Nickelakkumulatoren	40
aus 947 ggfls. Anm. 2	Gehärteter Stahldraht — zur Herstellung von Bürsten	15
aus 947 PP. 1, 2 ggfls. Anmerkungen 1, 2 und 4	Gefurchter Eisen- und Stahldraht, auch zugeschnitten, mit unedlen Metallen überzogen — zur Herstellung von Schirmmechanismen . .	50
aus 964 P. 1 a	Bearbeitete Stahlformen im Stückgewicht über 100 kg — zur Herstellung gußeiserner, im Schleuderverfahren gegossener Röhren	20
978 P. 4a aus III	Rechteckiges Aluminiumblech, roh, über 300 mm breit und 0,1 mm und weniger stark — zur Herstellung von Aluminiumblattmetall . .	5
aus 989 P. 3	Nickelverschlüsse für Glasampullen	65
aus 994 P. 1 aus a I	Gegossene Kupferschienen, roh, im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von elektrolytischem Zink	10
aus 994 P. 1 aus b I	Gegossene zylindrische Blöcke mit Oeffnung, aus Aluminium, mit einem Aluminiumgehalt von 99,7 v. H., im Stückgewicht über 150 g — zur Herstellung von Aluminiumröhren	zollfrei
aus 1016 P. 1 a	Stahlringe ohne Ende, hergestellt aus einfachem Draht — zur Herstellung von Fahrradmänteln	30
aus 1036 P. 3 c ggfls. Anmerk. 2	Ventile für Kraftwagenschläuche, im Stückgewicht von 1 kg und weniger — zur Herstellung von Kraftwagendecken	2
aus 1160 aus P. 3 a	Mit Gewinden versehene Kaliber im Stückgewicht über 500 g — zur Herstellung von Röhren	10
1168 P. 7 d	Kinematographische unbelichtete Filmbänder — zur Herstellung belichteter kinematographischer Filmbänder	15
1193 aus P. 1 ggfls. Anmerk.	Erzeugnisse aus gefurchtem Eisendraht von einer Breite von 6 mm und weniger oder aber Erzeugnisse aus gefurchtem Stahlband von einer Breite über 6 mm — zur Herstellung von Schirmmechanismen . .	10
1267 aus P. 1	Spezialsilberdraht, sowie Schmelzdraht von einem Durchmesser oder einer Stärke über 0,75 mm — zur Herstellung von Sicherungen . . .	20
1267 aus P. 2	Spezialsilberdraht, sogen. Schmelzdraht im Durchmesser oder in einer Stärke von 0,75 mm und weniger — zur Herstellung von Sicherungen	40

Verzeichnis Nr. 3.

Stellen und Punkte des Einf.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
23 aus P. 1	Aprikosensteine	40
aus 89 P. 1	Meerzwiebel, nicht zerkleinert	zollfrei
aus 89 P. 1	In der Heilkunde benutzte Pflanzen und ihre Teile, nicht zerkleinert: Zitwerblütenknospen (Anthodium Cinae, Flosculi Cinae, Flores Cinae), Jalappenknollen (Tubera Jalapae), Sassafras-Holz (Lignum Sassafras offic.), Brechwurzel (Radix Ipecacuanhae), Kaskarillrinde (Cortex Cascarillae), Condurango-Rinde (Cortex Condurango), Hamamelis-Rinde (Cortex Hamamelidis), Quillajaseifenrinde (Cortex Quillayae), Pomeranzenblüten (Flores Aurantii), Enzianerwurzel (Radix Gentianae luteae), Süßholzwurzel (Radix Liquiritiae-Glycyrrhizae), Ratanhia-Wurzel (Radix Ratanhiae-Krameriae), Sarsaparill-Wurzel (Radix Sarsaparillae), Senega-Wurzel (Radix Senegae), Hydrastis-Wurzel (Rhizoma Hydrastis), Zitwer-Wurzel (Rhizoma Zedoariae), Blütenknospen des graublättrigen Bertrams (Flosculi Chrysanthemi cin., Flosculi Parthenii cin.), Blütenknospen des kaukasischen Bertrams (Flosculi Chrysanthemi ros., Flosculi Parthenii ros.), Cola-Nüsse (Semina Colae), Chinarinde (Cortex Chinae — Cortex Sinchonae), Eukalyptusblätter (Folia Eukalypti), Jaborandenblätter (Folia Jaborandi), Patshuli-Blätter (Folia Patshuli), Rosmarinblätter (Folia Rosmarini — Folia Anthos), Strophantussamen (Semina Strophanti), Strychnossamen (Krähenauge, Brechnuß — Semina Strychni Nux Vomica), Sabadillsamen (Semina Sabadillae), Sadebaumspitzen (Herba Sabinae), Passionsblumenkraut (Herba Passiflorae Incarnatae), Sennesblätter (Folia Sennae), Sennesschoten (Folliculi Sennae)	20
	Anmerkung zu „aus 89 P. 1" (bezieht sich nicht auf Meerzwiebel). Der ermäßigte Zoll wird bei der Zollabfertigung nur bei nachstehenden Zollämtern: Gdynia, Katowice, Kraków, Poznań, Lwów, Łódź, Warschau, Wilno und in Danzig bei den Zollämtern Packhof und Post angewandt.	
210	Holzöl	50
295 P. 8	Phosphor	zollfrei
aus 297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Leitungsröhren	zollfrei
305 P. 2	Bariumdioxd	20
aus 350 P. 2	Chlormethyl (nicht in Ampullen)	30
395 aus P. 1	Paratoluolsulfosäurechorid	12
395 P. 3	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	7
395 P. 4	Benzoylchlorid	35
396 aus P. 2	Betamethylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäure	8
397 aus P. 1	Metaloluidin, Meta- und Paraxylidin	10
397 aus P. 2	Orthoanisidin, Kresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylbenzylanilin und seine Sulfosäure, Anthranilsäure	30
397 aus P. 4	Thioanilin	45
397 aus P. 4	Azetparaphenylendiamin	10
397 aus P. 6	Dichlorbenzidin, Dichlortolidin, Dianisidin	20
397 aus P. 8	Betanaphthylamin	5
397 aus P. 8	Phenylalphanaphthylamin, Aethylalphanaphthylamin und Tolilalphanaphthylamin	30
397 aus P. 9	Naphthylaminsulfosäuren 1, 6 und 1, 7 (Clevesäuren), Naphthylaminsulfosäure 1, 5, Naphthylamindisulfosäure 2, 4, 8 (C-Säure), Betanaphthylaminsulfosäure 1, 2 (Tobiassäure), Diaminstilbendisulfosäuren	30
397 P. 10	Aminoanthrachinon	5
397 aus P. 12	Cumidin	30
397 aus P. 12	Phenylnaphthylaminsulfosäure 1, 8 und Tolilnaphthylaminsulfosäure 1, 8	22
397 aus P. 12	Chlortoluidinsulfosäure	20
397 aus P. 12	4 Nitromethyl 1, 2 Benzimidazol	27
397 aus P. 12	Paratoluidinmetasulfosäure	20
398 aus P. 1 a	Resorzin	5
398 aus P. 7	Naphtholmonosulfosäure 2, 7, Naphtholmonosulfosäure 1, 5	30
399 aus P. 1	Aminophenol	20
399 aus P. 3	Paraaminosalizylsäure	5
399 aus P. 5	Aminonaphtholdisulfosäure 2, 8, 3, 6 (RR-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 1, 8, 4 (S-Säure), Aminonaphtholdisulfosäure 2, 5, 7 (I-Säure), Aminonaphtholdisulfosäure 1, 8, 2, 4 (SS-Säure)	35
399 aus P. 6	Nitrobenzylidenmetaamidophenol, Parachlororthoaminophenolsulfosäure, Amidoazolsäure (Paraamidophenyl 1, 2, naphthamidoazol 5-oxy 7-susfosäure), Harnstoffderivat der Aminonaphtholsulfosäure 2, 5, 7	35

Stellen und Punkte des Einf.-Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Ermäß. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
400 P. 1	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolon	5
aus 401	Michlers Keton	20
aus 402	Phenylhydrazin	30
405 aus P. 2	Katechuextrakt	17
aus 408	Ruß	55
422 aus P. 2	Zeichenkohle	25
461	Wachs zum Pfropfen von Bäumen	32
aus 486 aus P. 1	Azetylzellulose in Körnern und Pulver	30
aus 486 P. 2 aus a II	Azetylzellulose in gefärbten Stäben	15
490 aus P. 1	Kadmiumhydroxyd, auch mit Beimischung von Eisenoxyden	30
721 P. 1	Gummiregenerat	12
aus 838	Kalender in Buchform mit literarischem Teil in slowakischer Sprache	zollfrei
866	Drainageröhren aus Ton	70
944 aus PP. 1 und 2 a	Gehärtete gußeiserne Walzen, roh, oder mit grob abgescheuerter Oberfläche, auch mit gedrehten Zapfen, gefrästen Rosetten, im Durchmesser von 850 mm und mehr	20
1000 P. 4	Rübenhacken, Rodehacken, Jäthacken, Harken, Wegekratzer, Jätkrallen, Kantenstecher und Pflanzkellen — roh, gebeizt, lackiert, auch mit Stielen	52
1018 P. 10 b	Scheren für die Schafschur	65
1018 P. 10 c	Baum- und Heckenscheren	32
1018 P. 10 d	Rosenscheren	26
aus 1036 P. 3	Automatische Dampfverteiler des Typs „Py 10“, die einen Teil der „Pyram“-Vorrichtung zum Einbau auf Lokomotiven darstellen	50
1041 aus P. 1	Walzenkessel, d. h. aus einem Block geschmiedete Dampf- und Wasserbehälter für Wasserröhrenkessel, auch geschweißt mit einer Längsnaht — im Durchmesser über 1199 mm und von einer Länge von 6200 mm und mehr	15
aus 1042 PP. 1 u. 2	Gewölbte Böden aus Eisen oder Stahl für sogen. Krakenkessel — im Durchmesser von 2700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und darüber	15
1088 P. 1 aus a	Handwalzen, im Gartenbaubetrieb benutzt	57
1088 P. 1 b	Gartensämaschinen für Handbetrieb	55
1088 P. 1 c I	Sprengapparate für Handbetrieb: Karrenspritzen, Wagenspritzen	43
1088 P. 2 aus b	Bodenschaufeln für Vorspann	70
1088 P. 2 c	Scheibeneggen für Vorspann	78
1088 P. 2 f III	Sämaschinen für Vorspann, kombiniert zur gleichzeitigen Aussaat von Sämereien und zum Ausstreuen von Düngemitteln	63
1088 P. 2 g	Garten-, Feldsprenger für Vorspann	54
1088 P. 2 i	Jauchegießer für Breit- und Reihendüngung, für Vorspann	78
1088 P. 3 c	Maschinen mit Motorbetrieb zur Bodenbearbeitung mittels rotierender Teile	83
1088 aus P. 4	Walzen zur Bodenbearbeitung, eingerichtet zum unmittelbaren Ankoppeln an Traktoren	80
1089 P. 1 a	Grasmähmaschinen für Handbetrieb	13
1089 P. 1 b	Grasmähmaschinen für Vorspann	87
1089 P. 2 a	Getreidemähmaschinen, gewöhnliche, außer den von P. 2 b umfaßten	87
1089 P. 2 b	Bindemähmaschinen	87
1089 P. 2 c	Erntegeräte mit Ablegevorrichtungen für Mähmaschinen	87
1089 P. 3	Spezialapparate zum Schärfen von Erntemaschinenmessern	18
1089 P. 5	Rübenheber, Kartoffelerntemaschinen	80
1090 aus P. 3	Selbsteinleger für Dreschmaschinen	84
1090 P. 4	Elevatoren-Schoberleger für Stroh, Heu, Garben	84
1090 P. 5	Strohbinder, Heubinder	32
1092 P. 4	Knochenmühlen	49
1095 P. 2	Rauchbläser (Schmoker)	37
1095 P. 3	Schutzmasken	26
1095 P. 4	Fangvorrichtungen zum Abfangen von Drohnen	22
1095 P. 6	Schwarmfänger	44
1095 P. 7	Alle anderen nicht besonders genannten Imkergeräte	22
1096 P. 1	Kunstdüngermühlen	78
1096 aus P. 7	Künstliche Glucken	55
1097	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt	66
1098 P. 6	Messer für Jätpflüge	80
1098 P. 7	Andere Teile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, außer den besonders genannten	80

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz.

Verordnung

des Finanzministers vom 26. 4. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Aenderung der Verordnung vom 25. 10. 1934 betreffend die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz.

(Dz. Ust. Nr. 33 vom 4. 5. 1935, Pos. 238.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610.) verordne ich ich Folgendes:

§ 1. Punkt 2 des § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 1934 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenprodukten und Malz (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 882.) erhält folgenden Wortlaut:

„2. für 100 kg Mehl (Einfuhrzolltarifposition 27, Punkt 1 und 2), das nach Verbrennung aufweist:

a) bis 0,8 % Asche . . . . . . 10 Złoty
b) über 0,8 % — 2,5 % Asche . . 8 Złoty
c) über 2,5 % — 3,3 % Asche . . 6 Złoty“.

§ 2. Diese Verordnung tritt in Kraft am dritten Tage nach der Verkündigung.

Deutsches Reich

Termine der Leipziger Herbstmesse 1935.

Die Leipziger Herbstmesse 1935 beginnt am Sonntag, dem 25. August, und dauert bis einschließlich Donnerstag, den 29. August, die Textilmesse wird am Mittwoch, dem 28. August, beendet, während alle anderen Zweige der Mustermesse am 29. August schließen. Auf dem Ausstellungsgelände wird die Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf durchgeführt; sie dauert ebenfalls vom 25. August bis einschließlich 29. August.

Günstige Entwicklung des Arbeitseinsatzes für Kaufmannsgehilfen im Monat April 1935

Die Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront berichtet auf Grund der aus dem ganzen Reich vorliegenden Berichte ihrer Vermittlungsstellen von einem durchaus befriedigenden Verlauf des Arbeitseinsatzes für Kaufmannsgehilfen. Das Vermittlungsergebnis konnte im April gegenüber dem Vormonat erheblich gesteigert werden. Der Bewerberzugang ist hinter den Zahlen des März zurückgeblieben. Der Zugang von ungekündigten Bewerbern ist abermals gestiegen. Die Zahl der gekündigten Bewerber ist erfreulich zurückgegangen. Sie beträgt noch nicht 50 % des entsprechenden Zuganges im Monat März.

Sehr stark war die Vermittlung von Arbeitsmännern mit Arbeitspaß, die am 31. März aus dem freiwilligen Arbeitsdienst ausgeschieden sind. Auch die Lehrstellenvermittlung war, obwohl der 1. April doch der eigentliche Einstellungstermin ist, den ganzen Monat hindurch sehr erfolgreich tätig.

In der Industrie hält die gute Beschäftigung an. Besonders aufnahmefähig waren: Eisen- und Metallindustrie, Fahrzeugindustrie, Oelindustrie, Chemische Industrie. Der Lebens- und Genußmittelhandel hatte ebenfalls größeren Bedarf. Das Baugewerbe war gut beschäftigt. Das Verkehrsgewerbe, sowie Hotels und Kurhäuser suchten Fachkräfte.

Im Großhandel war die Beschäftigung uneinheitlich, im ganzen gesehen aber als gut zu bezeichnen.

Der gesamte Einzelhandel hat nach wie vor laufend Bedarf an tüchtigen Verkäufern und Dekorateuren. Der allgemeine Mangel an tüchtigen Verkaufskräften gestaltet die Vermittlung äußerst schwierig. Große Nachfrage herrscht z. B. nach Drogisten mit Photokenntnissen, die aber kaum befriedigt werden kann, weil die geeigneten Bewerber fehlen.

Vermittelt wurden in erster Linie Kontoristen mit guter Allgemeinbildung und umfassenden Kenntnissen. Der Bedarf an tüchtigen Stenotypisten ist laufend vorhanden. Auch hier fehlen Bewerber, die überdurchschnittliche Leistungen aufweisen können. Buchhalter, Korrespondenten, Lageristen und Expedienten konnten ebenfalls in erheblicher Zahl vermittelt werden.

Bücherbesprechung

Nachträge zu den „Konsulats- und Mustervorschriften“ herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Hamburg.

Zu der von der Zoll-Auskunftsabteilung der Industrie- und Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der „Konsulats- und Mustervorschriften“ ist der sechste Nachtrag nach dem Stande vom 1. Mai 1935 erschienen.

Der Preis des sechsten Nachtrages einschließlich des bereits erschienenen fünften und der in vierteljährlichen Abständen erschienenen weiteren zwei Nachträge beträgt einschließlich Porto RM 1,50. Bestellungen sind an die Industrie- und Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages auf das Postscheckkonto der Industrie- und Handelskammer Hamburg Nr. 59886.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Konsulats- und Mustervorschriften“ in erschöpfender und übersichtlicher Form alle Vorschriften und Förmlichkeiten für den Warenversand nach allen Ländern der Welt enthalten. Der Preis des Buches einschließlich Porto und Verpackung beträgt RM 2,50.

Druck von A. Schroth, Danzig.